



DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE



26.02.2026

NEUORDNUNG DER BAUBERUFE

DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE



NEUORDNUNG BAUBERUFE ÄNDERUNGEN



Neuordnung Berufe Bauwirtschaft

Inhaltliche Änderungen



- **Anpassung** der Inhalte der Ausbildung der Berufe der Bauwirtschaft **an** den **technischen Fortschritt** sowie gegenwärtige und zukünftige Anforderungen bei technikoffenen Formulierungen
- **Umbenennung** von zwei Ausbildungsberufen im Tiefbaubereich

Alt

Kanalbauer

Rohrleitungsbauer

Neu

Kanalbauer für Infrastrukturtechnik

Leitungsbauer für Infrastrukturtechnik

Neuordnung Berufe Bauwirtschaft

Inhaltliche Änderungen



Modernisierte Standardberufsbildpositionen

- Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- digitalisierte Arbeitswelt

*Umfangreiche Unterlagen vom BiBB unter:
<https://www.bibb.de/de/134898.php>*

Neuordnung Berufe Bauwirtschaft

Inhaltliche und strukturelle Änderungen



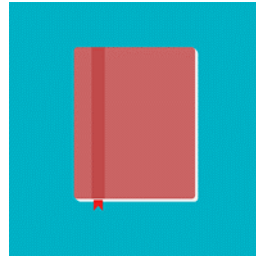
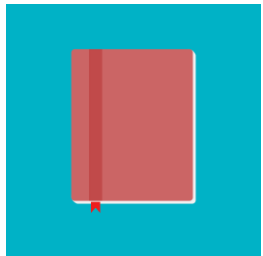
- Drei Verordnungen (Hochbau, Tiefbau, Ausbau) // eine Mantelverordnung
- Änderungen Anzahl der Wochen der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen
- Wechsel von der Christiani-Reihe zu HPI-Unterweisungsplänen für die ÜLU
- Gestreckte Abschlussprüfung bei 3-jährigen Berufen
- 2-jährige Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt im Hochbau, Ausbau und Tiefbau
- 26 Wochen Ausbildung im Schwerpunkt, davon 10 Wochen im 1. Ausbildungsjahr und 16 Wochen im 2. Ausbildungsjahr

Neuordnung Berufe Bauwirtschaft

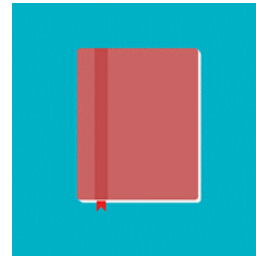
Strukturelle Neuerungen



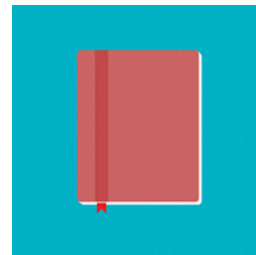
VO über die
Berufsausbildung in
der Bauwirtschaft
(derzeit)



AO Ausbau
(neu)



AO Tiefbau
(neu)



AO Hochbau
(neu)

Mantelverordnung
Inkrafttreten neuer
AOen (1.8.2026)



Neuordnung Berufe Bauwirtschaft

Schwerpunktverteilung am Beispiel Hochbau



1. Ausbildungsjahr:

- 30 Wochen identische Kompetenzvermittlung alle Bauberufe
- 12 Wochen Kompetenzvermittlung im Bereich Hochbau (wobei auch einige Inhalte aus den Bereichen Ausbau und Tiefbau vermittelt werden).
- 10 Wochen Kompetenzvermittlung im gewählten Schwerpunkt des Hochbaus, also Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonbauarbeiten, Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten oder Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten

	Hochbau	Ausbau	Tiefbau
1. Lehrjahr	30 Wochen identisch für alle Bauberufe		
	12 Wochen Hochbau (Hochbau, Ausbau, Tiefbau)	12 Wochen Ausbau (Ausbau, Hochbau)	12 Wochen Tiefbau (Tiefbau, Hochbau)
	10 Wochen SP*	10 Wochen SP	10 Wochen SP
Summe	52 Wochen	52 Wochen	52 Wochen

Neuordnung Berufe Bauwirtschaft

Schwerpunktverteilung am Beispiel Hochbau



2. Ausbildungsjahr:

- 22 Wochen identische Kompetenzvermittlung in allen Bauberufen
- 14 Wochen Kompetenzvermittlung in den Bereichen Hochbau, Ausbau, Tiefbau
- 16 Wochen Kompetenzvermittlung im gewählten Schwerpunkt des Hochbaus, also Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonbauarbeiten, Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten oder Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten

2. Lehrjahr	22 Wochen identisch für alle Bauberufe		
	14 Wochen Hochbau (Hochbau, Ausbau, Tiefbau)	14 Wochen Ausbau (Ausbau, Hochbau)	14 Wochen Tiefbau (Tiefbau, Hochbau)
	16 Wochen SP	16 Wochen SP	16 Wochen SP
Summe	52 Wochen	52 Wochen	52 Wochen

**DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE**



PRÜFUNGEN



- Zwei-jährige Berufe:
 - Weiterhin Zwischen- und Abschlussprüfung
 - Zwischenprüfung „im dritten Ausbildungshalbjahr“
 - Gesellen- oder Abschlussprüfung „am Ende der Berufsausbildung“

- Drei-jährige Berufe:
 - Gestreckte Prüfung
 - Teil I der Gesellen- oder Abschlussprüfung „im vierten Ausbildungshalbjahr“
 - Teil II der Gesellen- oder Abschlussprüfung „am Ende der Berufsausbildung“

Prüfungsinhalte bei zweijährigen Berufen

- Zwischenprüfung (im dritten Ausbildungshalbjahr)
 - *Ein* Prüfungsbereich
 - *Keine* anteilige Gewichtung
 - Arbeitsaufgabe + Dokumentation (6 Stunden)
 - Fachklausur (1 Stunde)

- Gesellen- oder Abschlussprüfung (am Ende der 2-jährigen Berufsausbildung)
 - Arbeitsaufgabe und Dokumentation (8 h) -> 60 Prozent
 - Fachklausur (2 h) -> 30 Prozent
 - WISO (1 h) -> 10 Prozent

- **Teil I** (im vierten Ausbildungshalbjahr)
 - *Ein Prüfungsbereich – aber mit Gewichtung*
 - Arbeitsaufgabe + Dokumentation (8 Stunden) → 60 Prozent
 - Klausur (2 Stunden) → 40 Prozent
 - Gewichtung gesamt 40 Prozent
 - **Teil II** (am Ende der 3-jährigen Berufsausbildung)
 - Arbeitsaufgabe und Dokumentation → 30 Prozent
 - Fachklausur → 10 Prozent
 - Fachklausur → 10 Prozent
 - WISO (1 Stunde) → 10 Prozent
 - Gewichtung gesamt 60 Prozent
- **Teil 1** der Prüfung ist ein **rechtlich unselbständiger** Teil der Prüfung. Er kann daher nicht selbständig wiederholt werden. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Teil 1 können im Teil 2 ausgeglichen werden.

Vergleich der Abschlüsse

2-jährig vs. 3-jährig

a) **2-jährige** Gesellen- / Abschlussprüfung

- Kompetenzen: Identisch!
- „Am Ende der Berufsausbildung“
- Drei Prüfungsbereiche
 - Arbeitsaufgabe und Dokumentation 60 Prozent
 - Fachklausur 30 Prozent
 - WiSo 10 Prozent

b) **Teil I der 3-jährigen** Gesellen- / Abschlussprüfung

- Kompetenzen: Identisch!
- „Im vierten Ausbildungshalbjahr“
- Nur ein Prüfungsbereich
 - Arbeitsaufgabe und Dokumentation 60 Prozent
 - Fachklausur 40 Prozent

c) **Bei Fortsetzung (2+1): „Befreiung von Teil I“ →**

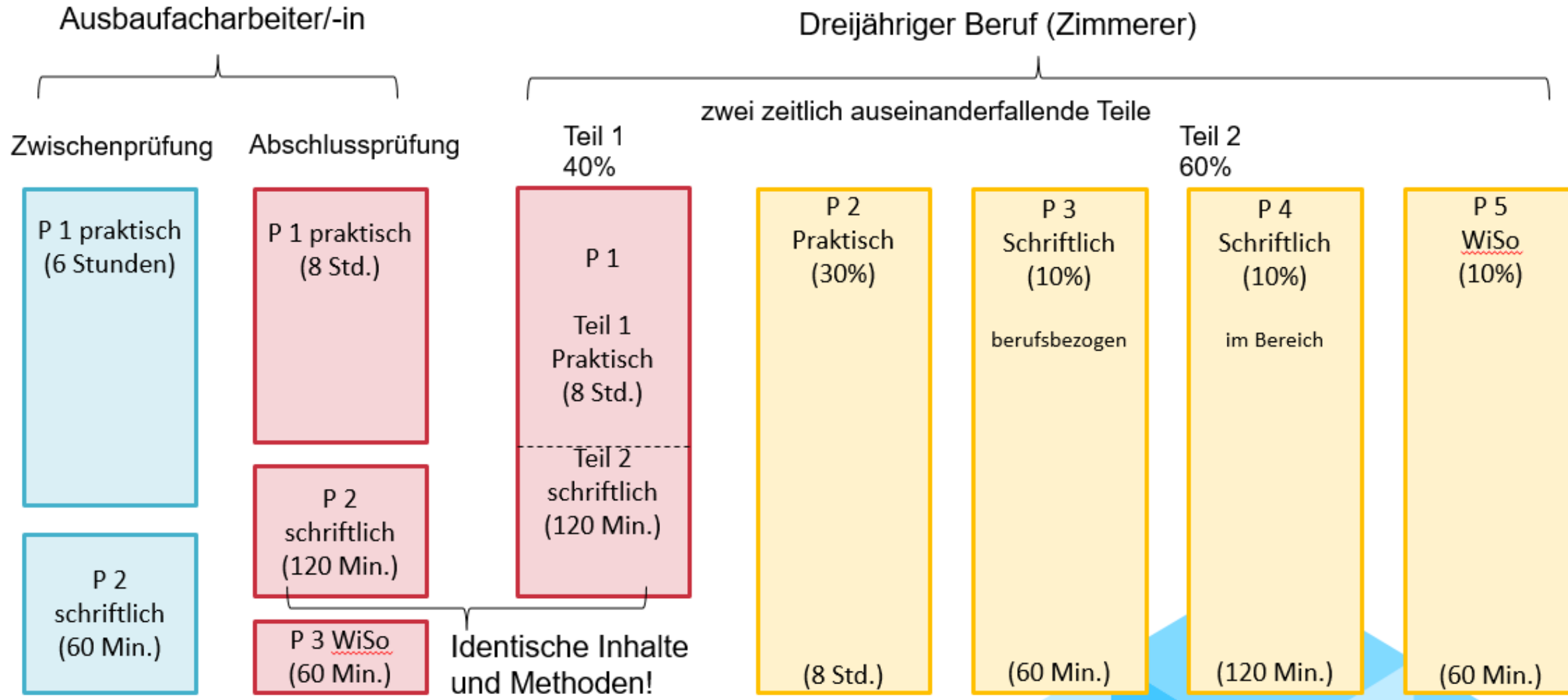
Die Note wird übernommen!
(vgl. § 35a (6) HWO)

Neuordnung Berufe Bauwirtschaft

Prüfung Übersicht



DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE



Vergleich der Abschlüsse

Gesellenprüfung vs. Abschlussprüfung



a) IHK

- Abschlussprüfung

b) HWK

- Gesellenprüfung (auch 2-jährige!)

(Einzige Ausnahme: Berufe, die nur auf Grundlage BBiG verordnet sind)

- Trockenbau
- Bauwerksmechaniker
- Kanalbau
- Leitungsbau
- Spezialtiefbau
- Gleisbau

Wichtig: Gesellenprüfung nach 2 Jahren ist kein Zugang zur Meisterprüfung!
(vgl. § 49 (1) HWO)

▪ **2-jährige Abschlüsse**

- Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“
- Mindestens 2 der 3 Prüfungsbereiche „ausreichend“
- Kein Prüfungsbereich „ungenügend“

▪ **3-jährige Abschlüsse**

- Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“
- Teil 2 insgesamt mindestens „ausreichend“
- Zweiter Prüfungsbereich (Praxis) mindestens „ausreichend“ → Sperrfach
- 2 der 3 übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mind. „ausreichend“
- Kein Prüfungsbereich von Teil 2 „ungenügend“

- **Erwerb des Abschlusses** zum Hochbau-/Tiefbau-/Ausbaufacharbeiter nach nicht bestandener Gesellen-/ oder Abschlussprüfung der 3jährigen Berufsausbildung
- **Kein Bestehen** der Prüfung der dreijährigen Berufsausbildung
 - **Auf Antrag** des Auszubildenden Erwerb des Abschlusses zum entsprechenden Facharbeiter (Hochbau-, Tiefbau- oder Ausbaufacharbeiter) wenn
 - in **Teil 1** der Gesellen-/Abschlussprüfung **mindestens ausreichende Prüfungsleistungen** erbracht wurden und der Teil **Wirtschafts- und Sozialkunde aus Teil II** bestanden wurde.
 - **Mdl. Ergänzungsprüfung WISO:** Der Auszubildende hat die Möglichkeit auf eine mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich WISO aus T2, wenn dadurch der erfolgreiche Abschluss des Hoch-/Ausbau-/Tiefbaufacharbeiters erreicht werden kann.

- In-Kraft-Treten zum 1. August 2026
- KEINE Wahl-Option für bestehende Ausbildungsverhältnisse!
- 2-jährige „alte“ Absolventen haben 4 Jahre Zeit für „alte“ 3-jährige Abschlüsse
- Beispiel:

Bei erfolgreich abgelegter Gesellen- oder Abschlussprüfung zum Ausbaufacharbeiter nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juli 1999 (BGBl. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, sind **bis zum Ablauf des 31. Juli 2030** bei Fortsetzung der Berufsausbildung zum Stukkateur deren Regelungen anzuwenden.

DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE



ÜBERBETRIEBLICHE LEHRLINGSUNTERRICHTSUNTERWEISUNGEN



Überbetriebliche Ausbildung – Übersicht Pflicht ÜLUs

- Bisher: 32 – 37 Wochen verpflichtende überbetriebliche Ausbildung
 - 1. Ausbildungsjahr: 17 – 20 Wochen
 - 2. Ausbildungsjahr: 11 – 13 Wochen
 - 3. Ausbildungsjahr: 4 Wochen

- Neu: 2jährigen Berufe: 24 Wochen verpflichtende überbetriebliche Ausbildung
 - 1. Ausbildungsjahr: 13 Wochen
 - 2. Ausbildungsjahr: 11 Wochen

- Neu: 3jährigen Berufe: 30 Wochen verpflichtende überbetriebliche Ausbildung
 - 1. Ausbildungsjahr: 13 Wochen
 - 2. Ausbildungsjahr: 11 Wochen
 - 3. Ausbildungsjahr: 6 Wochen

- Der Ausbildungsbetrieb kann die verpflichtenden ÜLUs um zusätzliche freiwillige Wahlwochen ergänzen.
- 2jährigen Berufe: 5 Wochen
 - 1. Ausbildungsjahr: 3 Wochen
 - 2. Ausbildungsjahr: 2 Wochen
- 3jährigen Berufe: 9 Wochen
 - 1. Ausbildungsjahr: 3 Wochen
 - 2. Ausbildungsjahr: 2 Wochen
 - 3. Ausbildungsjahr: 4 Wochen
- Wichtig: Handwerkskammern können Wahlwochen nicht durch Beschlüsse in Pflichtwochen umwandeln

Die Festlegung über die Erforderlichkeit, den genauen zeitlichen Umfang, einschließlich dessen Verteilung über die Ausbildungsjahre, und die Inhalte der zusätzlichen überbetrieblichen Ausbildung trifft der Ausbildende.

- Zwei leistungsabhängige Wochen im 3. Ausbildungsjahr (innerhalb der 9 Wochen)
- Anspruch des Auszubildenden besteht, sofern
 - „in Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung (GAP) eine Gesamtpunktzahl von weniger all 55% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird“ dann
 - entsteht für den Auszubildenden der Anspruch auf 2 Wahlwochen in einem überbetrieblichen Ausbildungszentrum

(Sozialpartnervereinbarung 2023)

DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE



ÜLU:
ARBEITSKREISE



Neuordnung Berufe Bauwirtschaft

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen



- Über 60 Sachverständige arbeiten in mehr als 20 Arbeitskreisen zusammen zur Erarbeitung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungspläne für 19 Bauberufe
- Vier berufsspezifische Arbeitskreise im Hochbau, sechs berufsspezifische Arbeitskreise im Tiefbau, sechs berufsspezifische Arbeitskreise im Ausbau
- Arbeitskreise: Hochbau-, Tiefbau- und Ausbaufacharbeiter
- übergeordnet: ein Lenkungsreis
- Teilnehmende Lenkungsreis: HPI, HDB, ZDB und Koordinatoren aus den Bereichen Ausbau, Hochbau, Tiefbau

Definition der Pflicht- und Wahlwochen anhand Berufsbildpositionen aus dem Ausbildungsrahmenplan für jeden Beruf.

Lenkungskreis

Koordinierungskreis Hochbau

AK Hochbaufacharbeiter

AK Mauerwerk

AK Betonbau

AK Bauwerksmechanik

AK Feuerungs- und
Schornsteinbau

Koordinierungskreis Tiefbau

AK Tiefbaufacharbeiter

AK Straßenbau

AK Kanalbau

AK Leitungsbau

AK Brunnenbau

AK Spezialtiefbau

AK Gleisbau

Koordinierungskreis Ausbau

AK Ausbaufacharbeiter

AK Holzbau

AK Stuck

AK Fliesen/Platten/Mosaik

AK Estrich

AK WKS-Isolation

AK Trockenbaumontage

Überbetriebliche Ausbildung: Unterweisungspläne

- Übersicht Anzahl der Pflicht-und Wahlwochen (433 Unterweisungspläne) basierend auf dem Gesamtgerüst (Änderungen vorbehalten)

Ausbildungsjahr	Pflichtwochen	Wahlwochen
1. AJ (gesamt 102 Pläne)	66 Unterweisungspläne	36 Unterweisungspläne
2. AJ (gesamt 157 Pläne)	113 Unterweisungspläne	44 Unterweisungspläne
3. AJ (gesamt 174 Pläne)	94 Unterweisungspläne	80 Unterweisungspläne

- Q 1 2026: Fertigstellung aller Grundstufenkurse und Durchschnittskostenpläne
 - Versand Unterweisungspläne und Durchschnittskostenpläne 1. AJ am 30. Januar 2026 als Rundschreiben und als Mail (an alle überbetrieblichen Zentren Bauwirtschaft)
 - Rückfragemöglichkeit zum 1. AJ über verlinktes Formular in Mail/Rundschreiben
 - Informationsveranstaltung 1. AJ Bau-ÜLU am 4.3.2025 von 15:30 bis 17:00 Uhr

- In 2027: anerkannte Fachstufenpläne durch das BMWK liegen vor

ANRECHNUNG BERUFLICHER VORQUALIFIZIERUNG (§ 27 A HWO)



- Berufliche Vorqualifizierungen in Schulen oder außerbetrieblichen Einrichtungen können bei Beginn der Ausbildung angerechnet werden
 - (z.B. Berufsgrundbildungsjahr BGJ, Berufsfachschule BFS, etc.)
- Die Entscheidung trifft die Landesregierung durch Rechtsvorschrift
 - (vgl. § 27a (1) HWO – analog §7 (1) BBiG)
- Falls nicht, entscheidet die zuständige Stelle im Einzelfall
 - (vgl. § 27a (2) HWO – analog §7 (2) BBiG)
- Anrechnung nur möglich “in ganzen Monaten durch 6 teilbar”
 - (vgl. § 27a (4) HWO – analog §7 (4) BBiG)
- Umsetzungsrichtlinien: BIBB-HAE Nr. 129 vom 10. Juni 2021 ([HA129.pdf](#))

Aspekte, die regional geprüft / diskutiert / beschlossen werden sollten:

- Aspekt 1: Gibt es eine landesrechtliche Regelung zur Anrechnung?
 - Falls ja: Wurde der Landes-BBA vor Erlass einer AnrechnungsVO angehört // eingebunden?
- (Keine AnrechnungsVO Land: Einzelfallentscheidung der Handwerkskammer)
- Aspekt 2: Prüfung, ob Inhalte des Bildungsganges (BGJ, BFS etc.) mit denen der neuen AO vergleichbar sind (bzw.: Gibt es neue Curricula?)

Anrechnung von Vorqualifizierungen

Herausforderung



- Wunsch nach bundeseinheitlicher Empfehlung zum Umgang mit „Anrechnern“
- Unterschiedliche Regelungen in den Ländern (AnrechnungsVO)
 - Zuständigkeit AnrechnungsVO: Landesregierungen
- Empfehlung daher nicht möglich

Fragen	Antworten
Umgang mit Auszubildenden ab 1.8.2026, die ab 1.8.2025 das 1. AJ in einer Vollzeit-qualifizierenden Maßnahme umsetzen (BGJ, BFS)	▪ Betrifft ausschließlich das Jahr 2026 ▪ Bekannt sind: Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen ▪ Intensiver Austausch, Ergebnis: individuelle Herangehensweise ▪ Bundeseinheitliche Aussage nicht möglich ▪ Bei Fragen zur Umsetzung, wenden Sie sich an ▪ Bayern: Handwerkskammer für München und Oberbayern ▪ Ba-Wü: BWHT (Baden-Württembergischer Handwerkskammertag) ▪ Niedersachsen: Handwerkskammer Hannover ▪ Gibt es weitere Bundesländer, die es betrifft?



VERKÜRZUNG AUSBILDUNGSDAUER (§ 27 C + § 37 HWO)



Verkürzung der Ausbildungsdauer

Rechtliche Grundlage

- Verkürzung: § 27c Absatz 1 HWO
 - (analog: § 8 Abs. 1 BBiG)
- Vorzeitige Prüfung: § 37 Abs.1 HWO
 - (analog: § 45 Abs. 1 BBiG)
- „wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird“
 - (z.B. Abiturienten)
- Nur Kürzung Dauer
- Keine Kürzung Inhalte
- Umsetzungsrichtlinien: BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 129 ([HA129.pdf](#))



Erstellt mit ChatGPT

Verkürzung der Ausbildungsdauer

Rechtliche Grundlage



- Annahme: Verkürzer lernen schneller
- Schon jetzt gilt:
 - Verkürzer machen keinen „Einstieg ins 2. Ausbildungsjahr“
 - Verkürzer „überspringen“ nicht das 1. Ausbildungsjahr
 - Verkürzern wird nichts angerechnet
- Nur Kürzung Dauer
- Keine Kürzung Inhalte
- Mögliche Umsetzung: 8 + 8 + 8 Monate statt 12 + 12 + 12 Monate

Verkürzung der Ausbildungsdauer

Herausforderung



- Praxis: Abiturienten starten im 2. AJ, auch in der Berufsschule
- Hinweis nochmal: Verkürzung Dauer, nicht Inhalte: 8 + 8 + 8 Monate anstatt 12 + 12 + 12 Monate
- 2026: „Start“ im 2. AJ neue AO nicht möglich, da ÜLU und Berufsschule fehlt
- Konsequenz entsprechend rechtlicher Grundlage: Start im 1. AJ neue AO und Berufsschule erste Klasse
- **Empfehlung:** operative Umsetzung auf regionaler Ebene (zuständige Handwerkskammer)

DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE



DUALES STUDIUM

(GESELLENPRÜFUNG + HOCHSCHULABSCHLUSS)



Besonderheit Bauwirtschaft: SOKA-Erstattung

- SOKA-Erstattung setzt 95 Wochen betriebliche Ausbildung voraus (§ 30 a BBTV i.V.m. § 19 Abs. 1 BBTV)
- Um das zu erreichen, müssen Verträge stets am 1. Juli beginnen
- Herausforderung einmalig zum 1. 8. 2026: Wechsel alte – neue VO
- Empfehlung
 - Vertragsschluss zum 1. 7. 2026 auf Basis der alten VO
 - Kündigung und Neuvertrag zum 1. 8. 2026 auf Basis der neuen VO
 - Dabei Verkürzung der Ausbildungsdauer im neuen Vertrag um einen Monat (Grundlage: § 27c HWO bzw. analog § 8 BBiG)
 - Der vorangestellte Ausbildungsmonat Juli 2026 auf Basis der alten Verordnung wird dabei von der SOKA als förderfähig anerkannt.

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



IMPLEMENTIERUNG BIBB



- Erarbeitung und Veröffentlichung von 16 Umsetzungshilfen der Reihe “Ausbildung gestalten”
 - 16 Berufehefte zur Darstellung der dreijährigen Berufe und damit in Zusammenhang stehender zweijähriger Berufe mit Schwerpunkt.
 - Wichtige Unterstützung zur Umsetzung neuer Verordnung in der Praxis
 - Informationen für Ausbilder, Auszubildende, Berufsschullehrer, Prüfer
 - BIBB / Berufe der Bauwirtschaft

www.leando.de

„Leando“

- Ausbilder- und Prüferportal
- Vernetzung mit anderen Ausbilder/-innen und Prüfer/-innen
- Erläuterungen zu berufsübergreifenden Themen
- Erläuterungen zu berufsspezifischen Themen
- Inhalte:
 - Community für Auszubildende, Prüfende, Kammern und überbetriebliche Bildungsstätten
 - Lernwelt Bauwirtschaft
 - Webinarreihe zum Thema Nachhaltigkeit
 - Webinarreihe zum Thema Strukturfragen

Lernwelt-Themen

- Die neue Ausbildungsordnung
- Zwischen- und Gesellen- oder Abschlussprüfung
- Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung
- Arbeitssicherheit
- Digitalisierung
- Nachhaltigkeit

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB)

Christiane Karn
Referatsleiterin Berufliche Bildung
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin

030 20314 514
karn@zdb.de

www.zdb.de



Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Dr. Hendrik Voß
Referatsleiter Berufliche Bildung
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

030 20619 307
voss@zdh.de

www.zdh.de